



## Merkblatt entsandte Arbeitnehmende und selbstständig erwerbstätige Dienstleistungserbringende (EU/EFTA)

### 1. Personen, welche zur tageweisen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen:

EU/EFTA-Staatsangehörige, die tageweise als selbstständig erwerbende Dienstleistungserbringende (z.B. Unternehmensberaterin/Unternehmensberater, Informatikerin/Informatiker, etc.) in der Schweiz tätig sind sowie für Arbeitnehmer/innen - unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit -, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat zur Erbringung von Dienstleistungen (Ausführung von Aufträgen oder Werkverträgen) in die Schweiz entsandt werden.

Entsandte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die nicht Angehörige eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind, müssen vor der Entsendung in die Schweiz nachweisbar seit mindestens 12 Monaten auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA zugelassen sein.

### 2. Meldepflicht oder Bewilligungspflicht?

- a. Dauert der Einsatz bis zu 90 Tagen gelten die Regel des Meldeverfahrens ([https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza\\_schweiz-eu-efta/eu-efta\\_buerger\\_schweiz/faq.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/eu-efta_buerger_schweiz/faq.html))
- b. Dauert der Einsatz länger als 90 Tage ist die Entsendung bewilligungspflichtig (<https://www.nw.ch/arbeitsamt/314>)

### Zu beachten:

Die anfallenden Gebühren sind vor der Ausstellung des Ausländerausweises an die Migration NW zu bezahlen.